

Dußlinger Pfarrers Israel Wieland⁹ vom 13.—15. Februar 1590 in Tübingen benützen können und die Handschrift dann zurückgegeben. Es ist ganz undenkbar, daß die Zwiefalter geschwiegen hätten, hätte Crusius die für sie so wichtige Handschrift nicht prompt zurückgegeben. Jedenfalls gibt es kein Zeugnis, wonach er für den Verlust verantwortlich gemacht werden kann. Ein derartiger Vorwurf ist völlig unbegründet. Vielleicht gelingt es später einmal dem Zufall das Dunkel, das über dem spurlos verschwundenen Original der Chronik liegt, zu lüften.

Abt Meinhard und die Pfarrei Maursmünster.

Von Heinrich Büttner, Mainz.

Die weit in die elsässische Missionszeit zurückgehende Abtei Maursmünster¹ verdankt Abt Meinhard (1132—45)² eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen größten Umfanges zur Sicherung und besseren wirtschaftlichen Nutzung der Besitzungen und Rechte der Abtei; sie fanden ihren Niederschlag in den unter seiner Regierung entstandenen großen Besitz- und Rechtsaufzeichnungen, die auch noch unter seinem Nachfolger Anselm fortgesetzt wurden³. Im Zuge dieser Reorganisationsbestrebungen bemühte sich Abt Meinhard auch, das Verhältnis zwischen der Abtei und den von ihr abhängigen Klerikern, insbesondere zu dem Inhaber der Pfarrei Maursmünster klarzulegen⁴. Dies gelang freilich nicht mit einem Schläge, vielmehr

⁹ Vgl. Jg. 51, 85, N. 1.

¹ Über die Literatur vgl. künftig Brackmann A., *Germania Pontificia* III 57 f. Eine eingehendere Untersuchung der Anfänge von Maursmünster sowie über die dort im 17. und 18. Jahrhundert entstandenen Arbeiten zur Geschichte der Abtei wäre dringend erwünscht.

² Nach dem *Catalogus abbatum* S. 95 f. (vgl. Herr E. in *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins* N.F. 46 1933, 170), dauerte die Regierungszeit des Abtes Meinhard bis 1146; in einer Urkunde des Bischofs Ortlieb von Basel wird jedoch bereits 1145 Abt Anselm genannt; Würdtwein, *Nov. subs. dipl.* 10, 14 n. 5 und Trouillat, *Monuments de Bâle* I 290 n. 191.

³ Schöpflin, *Alsatia diplomatica* I 197 n. 249 u. 225 n. 275; Hanauer, *Les constitutions des campagnes de l'Alsace* (Strasbourg 1864) S. 43 ff. Vgl. besonders die Arbeiten über die Celsusurkunde und die Markgeschichte von Herr E., *Die Schenkung der Mark Maursmünster* in: *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins* N.F. 21 (1906), 527—600; Nieschlag Fr., *Quellenkritische u. verfassungsgesch. Beiträge zur Geschichte der Mark Maursmünster*, Straßburg 1913; Herr E., *Der Güterbesitz der Abtei Maursmünster im 9. Jahrhundert* in: *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins*, N.F. 46 (1933), 169—229. Die gleiche umfassende Verwaltungstätigkeit ist auch für die abhängigen Klöster St. Quirin und Sindelsberg zu beobachten; Herr E., *Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg*, Straßburg 1912.

⁴ Kurz gestreift werden die Rechte der Geistlichen auch im Hofrecht Abt Meinhard's; Schöpflin, *Als. dipl.* 1225 n. 275; vgl. darin auf S. 228: in qua etiam copula presbyter de superiori ecclesia talem ambulatorem debet habere, quem vel ipse cum abbate equitare vel sibi cum honore valeat praestare,

bedurfte es der zielbewußten Tätigkeit einer Reihe von Jahren, ehe es wenigstens zu einer vorläufigen Einigung⁵ zwischen dem Kloster und dem Weltklerus der Pfarrei kam. 1137 wurde durch eine Urkunde des Straßburger Bischofs Gebhard, aus dem Hause der Grafen von Urach (1131—41), der erste Entscheid, der auf einer Diözesansynode getroffen war, bestätigt⁶. Obwohl im Text ausdrücklich darauf Bezug genommen ist, daß die Urkunde erst nach der auf der Diözesansynode gefällten Sentenz ausgestellt ist⁷, und ein gewisser zeitlicher Abstand zwischen Handlung und Beurkundung anzunehmen ist, so liegt doch kein Anlaß vor, die Schlichtung des Streites vor das Jahr 1137 zurückzuverlegen⁸. Nach der ersten Bestimmung, daß dem Abt von Maursmünster jährlich „duo servitia piscium ex antiquo iure“ am Feste St. Auktors⁹ und am Martinstage zu entrichten sind, könnte man annehmen, die Urkunde beziehe sich auf alle vom Kloster abhängigen Pfarreien¹⁰; allein aus den Festsetzungen über das Begräbnis geht hervor, daß die mit der

eine Bestimmung, die wiederkehrt in der Umfredurkunde von 1169 (siehe Anm. 5) und sich ähnlich wiederfindet in einer gefälschten Urkunde Leo VIII. für Kloster Schuttern (Grandidier, *Histoire d'Alsace* I piéc. just. p. 132 n. 291); auf S. 229: *Decima veterum mansorum apud Bareberch villanis pro conducendo presbytero concessa est.*

⁵ Der Streit zwischen Kloster und Pfarrei war 1169 nochmals Gegenstand einer Legatenentscheidung (Straßburg, Arch. départ. H. 541 n. 3), die sich auf eine Rechtsaufzeichnung der oberen Kirche in Maursmünster stützte (ebd. H. 541 n. 2); Germ. Pont. III 61 n. 9. Der Entscheid von 1137 bildet dabei für einige Bestimmungen die Grundlage.

⁶ *Mittel. d. Inst. f. österr. Gesch.* 29 (1908) 579 n. 2; Wentzcke, *Reg. d. Bisch. v. Straßburg* I 322 n. 463. — Die ebenerwähnte (Anm. 5) Rechtsaufzeichnung der oberen Kirche stammt aus der Zeit Abt Meinhards (*Ego Volmarus scripsi et subscripsi . . . temporibus domni Meinhardi abbatis*); leider war mir ihre Benutzung nicht möglich, so daß wohl manch wertvolle Ergänzung hier weggeblieben ist.

⁷ *Et sicut tunc deo volente causam . . . terminavi, sic et nunc presentibus scriptis hanc confirmavi.*

⁸ Die einfache Jahresangabe dieser Urkunde sowie der Meinhardurkunde von 1143, ohne Unterscheidung oder Zusatz eines actum und datum, ist wohl am ehesten auf die letzte in der Urkunde genannte wichtige Handlung zu beziehen, 1137 also auf den Synodalscheid, 1143 auf die mit der feierlichen Verkündung der Klosterrechte verbundene Kirchweihe.

⁹ Wentzcke *MJÖG.* 29 (1908) 580 und *Reg. I 322 n. 463* hält dies für das Fest des Hl. Maurus (15. Jan.), während tatsächlich das Fest des Metzzer Bischofs Auktor gemeint ist, dessen Reliquien unter Bischof Drogo von Metz nach Maursmünster gekommen waren; vgl. Sigrist F., *L'abbaye de Marmoutier, Strasbourg 1899*, S. 82—94. Das Auktorfest war eine der Hauptfestlichkeiten des Klosters, wie aus der Theodewinurkunde von 1142 hervorgeht (Schöpflin, *Als. dipl.* I 222 n. 270), wonach das Laurentiusfest (10. Aug.) über dem Auktorfest (9. Aug.) völlig zu kurz kam.

¹⁰ Die Klage Meinhards geht de clericis, qui ecclesias s. Martini eiusdem loci patroni optinent. In erster Linie handelt es sich um die in der Oberkirche und den von ihr abhängigen Kapellen tätigen clericis, obwohl eine allgemeinere Bedeutung nicht ganz ausgeschlossen ist; vgl. Wentzcke, *Reg. I 322 n. 463.*

Oberkirche verbundene Pfarrei Maursmünster gemeint ist, allerdings mit Einschluß all ihrer Filialkirchen; Maursmünster ist damals wohl noch die einzige Pfarrkirche im gesamten Bereich der Mark Maursmünster^{10a}, während alle anderen darin gelegenen Kirchen von ihr als Mutterkirche abhängig sind, allerdings mit einigen Ausnahmen höchst bezeichnender Art, wie wir gleich sehen werden. Nach der Entscheidung von 1137 steht es allen Markbewohnern frei, sich nach Belieben ein Begräbnis bei der Oberkirche oder aber beim Kloster selbst zu wählen; ein Einspruch gegen letztere Wahl stand dem Pleban nicht zu¹¹. Ob aber der Ausdruck „apud superiorem ecclesiam“ und „apud monasterium“ rein örtlich bezogen werden darf, scheint mit Rücksicht auf die Verhältnisse von 1143 zweifelhaft; auch spricht der Zustand, in dem sich der Friedhof bei dem Kloster selbst bis 1142 befand, weniger dafür. Offenbar ist nur abgezielt auf den Unterschied zwischen Friedhöfen, die sich unter der Jurisdiktion der Pfarrkirche befanden, dabei aber bei den Kapellen der einzelnen Markgemeinden gelegen waren, und solchen, die der Abtei unmittelbar unterstanden¹².

Bischof Gebhard bekräftigt den Entscheid von 1137 mit seinem eigenen und mit päpstlichem Bann¹³. Welche Bedeutung letzterem zukommt, beziehungsweise mit welchem Recht Bischof Gebhard die päpstliche Bannlegung vornehmen konnte, wird im Zusammenhang mit der Meinhardurkunde von 1143 näher zu untersuchen sein; hier sei nur soviel bemerkt, daß während des zehnjährigen Pontifikates von Bischof Gebhard nur in diesem einen Fall der Ausdruck „bannum domini papae“ ver-

^{10a} Über die Größe und Einteilung der Mark Maursmünster vgl. die obere Anm. 3 angebene Literatur.

¹¹ Et preterea ius et consuetudo omnium in eadem marcha habitantium, ut libera voluntate et arbitrio rogent se post mortem sepeliri utrum voluerint, sive apud superiorem ecclesiam sive apud monasterium, quod plebanus presbiter nec debet eis interdicere nec potest. Pfleger L., Untersuchungen zur Geschichte des Pfarrinstituts im Elsaß II in: Archiv f. elsäss. Kirchengesch. 7 (1932), 6 führt als ältesten elsässischen Beleg für die Bezeichnung plebanus die Urkunde des Abtes Anselm (1145—1154) bei Hanauer Constitutions S. 54 an; aus unserer Urkunde erhalten wir einen solchen bereits für das Jahr 1137.

¹² Man vergleiche auch die von Bischof Ortlieb von Basel 1145 getroffene Regelung über die antiqua consuetudo capelle b. Martini apud Egenesheim, wobei an eine Überführung der Leiche nach Maursmünster nicht gedacht ist: Si quis a parochiano presbytero petit, ut apud b. Martinum sepeliatur, negare ei non debet, sed corpus eius ibi cum monacho sepeliatur; Würdtwein Nov. subs. dipl. 10, 14 n. 5; Trouillat I 290 n. 191.

¹³ ... hunc beati Petri apostoli et domni pape necnon et nostro banno obligatum et obnoxium esse decernimus et donec respiscat anathematizamus. Bisher ist auf die Korroborations-, Sanktions- und Pönformeln zu wenig geachtet worden bezüglich der darin in Anspruch genommenen Kompetenz der Urkundenaussteller.

wandt wird, während er sonst seine Urkunden nur mit seinem eigenen Bann bekräftigt¹⁴.

Nach der ersten Auseinandersetzung von 1137 vernehmen wir bis 1142 nichts mehr von Maßnahmen Abt Meinhards für die Seelsorge¹⁵. Neben der Weihe einer Laurentiuskapelle innerhalb des Klosterbezirkes, die die Verehrung dieses durch die Feier des Auktorfestes völlig in den Schatten gestellten Heiligen fördern sollte¹⁶, wurde am 29. August 1142 durch den Kardinallegaten Theodewin, der einstmals selbst Mönch in Maursmünster gewesen war¹⁷, der Klosterkirchhof im alten Umfang wiederhergestellt, der, langsam seinem eigentlichen Zweck entfremdet, in Vergessenheit zu geraten drohte. Die neue Weihe des Friedhofes war nicht nur ein Akt der Pietät, sondern wollte die Gläubigen wieder dazu anspornen, ihre Toten hier der geweihten Erde zu übergeben und sich dem Gebete der Mönche anzuempfehlen. Insoweit gehört sie in die Kette der Maßnahmen, womit Abt Meinhard die Bedeutung der Klosterkirche gegenüber der Pfarrkirche zu heben suchte. Auch die von Theodewin verordnete feierliche Begehung des Festes Kreuzerhöhung, die ein Zusammenströmen des Volkes in der Klosterkirche mit sich bringen mußte, gehört in die gleiche Reihe.

Aus dem folgenden Jahr 1143 ist eine Urkunde Abt Meinhards überliefert über die Weihe von drei weiteren Kapellen¹⁸. Diese Gotteshäuser — die Kreuzkapelle in Kreuzfeld, die Galluskapelle in Waldshofen (St. Gallen) und die Leodegar-
kapelle zu Dillersmünster (Reinhardsmünster)¹⁹ — genießen

¹⁴ In Gebhards Urkunden finden sich folgende Formeln bei der Bannlegung.

1133 Nov. 14 banni episcopalis districtio. Wentzcke, Reg. I 318 n. 450.

1137 anathematis vinculum. Ebd. S. 321 n. 461.

1137 anathematizans potestate pontificali ligare. Ebd. S. 322 n. 462.

1137 perpetuo percussus anathemate. Ebd. S. 322 n. 464.

1138 ab ecclesie liminibus secludere. Ebd. S. 323 n. 466.

auctoritate pontificali. Ebd. S. 324 n. 476.

¹⁵ Schöpflin, Als. dipl. I 222 n. 270. Die nur noch in Kopien des 18. Jahrhunderts erhaltene Urkunde ist, nach verschiedenen stilistischen Merkmalen zu schließen, im Kloster selbst angefertigt.

¹⁶ Vgl. oben Anm. 9.

¹⁷ Sigrüst, L'abbaye de Marmoutier, S. 140—151; Bachmann Joh., Pápstl. u. gegenpápstl. Legaten, S. 48 f. 52—57, 59—67 und die dort angeführte Literatur.

¹⁸ Vgl. die vorläufige Textedition im Anhang S. 227 f. Vgl. Sigrüst ebd. S. 148 f. 259 f.; für Kreuzfeld noch S. 132—135, wo noch mehrere unedierte Urkunden erwähnt werden.

¹⁹ Über die Orte vgl. Herr E. in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N.F. 46 (1933) 177—179, 181. Aus den Angaben der Celsusurkunde für Waldshofen und Dillersmünster folgert Herr, daß die Kirchenpatrone, wie sie in der c. 1146 niedergeschriebenen Celsusurkunde stehen, nicht erst damals

innerhalb der Pfarrei eine Sonderstellung. Auf klösterlichem Salland errichtet, unterstehen sie allein dem Kloster; der Pfarrrer der Oberkirche zu Maursmünster ist ausdrücklich von jeder jurisdiktionellen Befugnis über die Kapellen ausgeschlossen; Taufe, Begräbnis, Messelesen und Friedhofsbesuch, jede gottesdienstliche Handlung ist ihm in diesem mit dem „*ius speciale*“ begabten Bereiche untersagt ohne besondere Genehmigung des Abtes, ebensowenig wie er über die im eigentlichen Klosterbezirk gelegenen, also der engeren Klosterfreiheit angehörigen Kapellen irgendwelche Rechte ausüben darf²⁰. Auch diese drei Kirchen werden von dem päpstlichen Legaten Theodewin geweiht; auf diese Handlung bezieht sich das Urkundendatum von 1143²¹. Dazu stimmt es vortrefflich, wenn Abt Meinhard berichtet, die Kapelle in Kreuzfeld sei „*moderno tempore*“ von ihm erbaut „*ob amorem et reverentiam sanctae crucis*“. Gleichzeitig mit der Kirche war von Abt Meinhard in einem durch zwei Adlige geschenkten Wald die Siedlung, die nach dem Kirchlein ihren Namen erhielt²², als Rodungsdorf angelegt worden. Die Anlage einer ganzen Siedlung unter dem Schutz des hl. Kreuzes ist aber dann am ehesten anzunehmen, wenn in Maursmünster selbst die Kreuzverehrung einen neuen mächtigen Antrieb erhalten hatte; dies aber war am 30. August 1142 durch die feierliche Aufnahme der Kreuzreliquien erfolgt, die Abt Meinhard von Kardinal Theodewin, dem Straßburger Bischof und auch aus Jerusalem selbst erhalten hatte²³. Somit

eingefügt sind, sondern bereits aus der alten Vorlage übernommen wurden. Demgemäß setzt Herr die Kapelle in Dillersmünster vor das Jahr 827.

²⁰ Mit der durch die Meinhardurkunde gezeichneten Lage stimmt völlig überein, was die Anselmurkunde (Hanauer, Constitutions S. 54) von Kreuzfeld berichtet: *Proinde quia eadem capellula plebanum superioris ecclesie in nullo attinet, sed omni divino officio a nobis est procuranda, levigato seu partito onere mansum unum pro conducendo clerico villanis segregavimus et omni iure indulsumus*. Wie für Kreuzfeld ist wohl auch für Waldshofen anzunehmen, daß ein Priester dort vom Kloster bestellt und mit den Einkünften einer Hufe entlohnt wurde; bei der Leodegarkapelle ist der Gottesdienst — wohl auf Grund ihres hohen Alters — auf andere Weise geregelt. Pfleger L. in Archiv f. elsäss. Kirchengesch. 4 (1929) 87 bezieht unrichtig die Trennung von der Pfarrkirche bei der Kirche in Kreuzfeld nur auf die Temporalien des Klerikers.

²¹ Vgl. oben Anm. 8.

²² Die Anselmurkunde (Hanauer Constitutions S. 53) betont ausdrücklich, daß Abt Meinhard die ganze Rodung nach dem hl. Kreuz benannte: *villulam in honore dominice ac vivifice crucis statuit*.

²³ Möglicherweise hatte Bischof Gebhard von Straßburg die von ihm an das Kloster überlassenen Reliquien auf dem Konzil von 1139 von Innozenz II. erhalten; so wäre der von Bernhards, Jahrb. Konrad III. S. 84 und 155 angenommene Aufenthalt Gebhards am päpstlichen Hof, für den nach Wentzcke, Reg. I 323 n. 467 „ein sicheres Zeugnis nicht beizubringen ist“, doch nicht so unwahrscheinlich. — Schöpflin, Als. dipl. I 222 n. 270: *verissimas dominici ligni reliquias ... cum aliis eiusdem sanctae crucis*

dürfen wir die Errichtung der Kreuzkapelle am besten nach August 1142 ansetzen. Die Festlegung des Weihedatums auf 1143 ist deshalb wichtig, weil die Urkunde eine Anzahl von Ereignissen aufzählt, deren zeitliche Einordnung Schwierigkeiten bereitet und nicht leicht möglich wäre, wenn nicht einige glückliche Hinweise zu Hilfe kämen.

Den Kernpunkt der Urkunde macht eine Darstellung des Streites aus, der sich zwischen Kloster und Pfarrei Maursmünster um die Leodegarkapelle in Dillersmünster abspielte. Der Ursprung dieser offenbar ältesten der drei Kapellen lag weit zurück in der Frühzeit des Klosters²⁴; lange Zeit hatte dort — so ist in der Meinung der Abtsurkunde, die freilich hier als einseitig gefärbte Quelle zu werten ist — das Kloster den Gottesdienst versehen. Ein direktes Zeugnis kann Abt Meinhard allerdings dafür nicht anführen; die Richtigkeit seiner Behauptung ergibt sich für ihn daraus, daß am Leodegarfeste und an den Kirchweihagen die Oblationen stets — auch noch zu seiner Zeit — dem Abt zuflossen. Auf Bitten des Volkes hätten seine Vorgänger die Ausübung der geistlichen Funktionen an der Kapelle dem Geistlichen der Oberkirche übertragen. So ist die Darstellung des Sachverhaltes durch Abt Meinhard; dem stand die Auffassung der Rechtslage nach Ansicht des Pfarrers der Oberkirche gegenüber. Dieser sah die Leodegarkapelle als eine der Pfarrkirche unterworfenen Filiale an, verfuhr dementsprechend und teilte Friedhof und Grabplätze nach seinem Ermessen ein und zu. Auf Grund des faktischen Zustandes zu Meinhards Zeiten waren beide Meinungen durchaus verständlich. Der Abt hielt nach den als Rekognitionszins aufgefaßten Oblationen ein Obereigentum des Klosters für erwiesen, der Pfarrer sah die Leodegarkapelle als Pfarreeigentum an und betrachtete die Abgabe der Oblationen als eine der Kapelle anhaftende Real-last. Diese verschiedenen Auffassungen stellen eine durchaus geläufige Entwicklung dar. Das hohe Alter bedingt die schillernde

particulis tam a nobis quam ad omno Gebehardo quondam Argent. ecclesiae episcopo maximo pro munere acceptas necnon a transmarinis partibus per supradictum canonicum (Iherosolymitanum) fideliter transmissas.

²⁴ Vgl. Herr in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N.F. 46 (1933) 179, der die Urkunde von 1143 zwar benutzt, an dieser Stelle aber nicht interpretiert. . . . quae antiquitus a custode huius loci fundata et edificata, a nobis longo post tempore omni divino est officio procurata könnte man dahingehend verstehen, daß die Kapelle von einem Einsiedler oder Mönch erbaut wurde, der auch der späteren Siedlung seinen Namen gab. Maursmünster ist der Rechtsnachfolger dieses Mannes, der zu seinen Lebzeiten die Kapelle selbst versehen hatte; die Oberkirche übernahm mit Zustimmung des Abtes gewohnheitsmäßig die gottesdienstlichen Funktionen an der Kapelle; dies bedeutete zunächst noch keinen Gegensatz, da Kloster und Pfarrkirche anfänglich noch eng verbunden waren.

Rechtslage der Kapelle je nach dem Standpunkt des Urteilenden; der Pfarrer trat mit dem für seine Zeit modernen Rechtsbegriffen an die Dinge heran, der Abt urteilte vom Standpunkt der historischen Entwicklung aus gesehen richtiger.

Der Streit hatte schon vor der Zeit Abt Meinhards bestanden. Dieser brachte ihn, um eine endgültige Lösung herbeizuführen, vor den Legaten Theodewin. Die genauen Zeitangaben für die Aufeinanderfolge der Ereignisse interessierten den Verfasser der Urkunde nicht; so erhalten wir nur eine relative Chronologie der Vorgänge²⁵. Fest steht jedoch, daß zwischen dem Beginn des Prozesses vor Theodewin und der Weihe der drei Kapellen durch denselben eine geraume Zeit, wohl mehrere Jahre, liegt.

Über das Anfangsstadium kam der Prozeß bei Theodewin nicht hinaus; eine rasche Erledigung war infolge des Widerstandes des Pfarrers nicht möglich. Über die Gründe, weshalb der Legat die Klage Abt Meinhards nicht selbst erledigte, läßt sich aus der Urkunde von 1143, deren Darstellung gerade hier allzu rasch vorwärts eilt, nichts ermitteln, vielmehr berichtet sie sofort von der Appellation an den Straßburger Bischof. Nach dem Zusammenhang will es den Anschein gewinnen, daß die Weiterführung des Prozesses vor dem Straßburger Bischof, die nicht eigentlich eine Appellation, wie die Urkunde es nennt, sondern eine Überweisung an die ordentliche Instanz darstellt, durch den Legaten nicht nur nicht gehindert, sondern eher begünstigt wurde. Mochte Theodewin die Erledigung dieser Angelegenheit, bei der wohl als Basis zur Entscheidung auch die Frage nach dem Rechtsverhältnis zwischen Abtei und Pfarrei ganz allgemein geklärt werden mußte, für zu schwierig und zeitraubend halten oder mochte er zu anderen Aufgaben gerufen werden, jedenfalls übertrug er, so möchte ich vermuten, dem Bischof von Straßburg die weitere Behandlung des ganzen Komplexes. Diese Ansicht erhält eine Stütze in dem Entscheid, den Bischof Gebhard im Jahre 1137 „domini papae banno“ fällte und bekräftigte. Daß gerade und nur hier sich der Bischof auf den päpstlichen Bann stützte²⁶, scheint mir die einfachste Erklärung darin zu finden, daß er die Befugnis dazu durch Delegation seitens des Kardinallegaten erhalten hatte. Dies scheint zunächst etwas befremdlich; denn damals wurde nur der Streit über die jährlichen Abgaben und das Begräbnisrecht zwischen der Pfarrei und dem Kloster geregelt. Allein mehr konnte in der Urkunde von 1137, die eine generelle Regelung ausspricht — ob mit oder ohne Zustimmung des Pfarrers

²⁵ Einzelne größere Abschnitte sind durch besondere Konjunktionen im Text hervorgehoben.

²⁶ Vgl. oben S. 216 und Anm. 14.

ist nicht angegeben —, auch nicht enthalten sein, da nach der Meinhardurkunde von 1143 der Pfarrer sich auch vor dem Straßburger Gericht stets geweigert hatte, den Forderungen des Abtes hinsichtlich der Kapelle nachzugeben. Abt Meinhard hatte, wie oben bereits bemerkt, vor Theodewin wohl den Gesamtkomplex aller zwischen Kloster und Pfarrei schwebenden Fragen angeschnitten, deren Teilergebnis, durch Straßburger Synodalspruch herbeigeführt, von Bischof Gebhard 1137 beurkundet wurde. Der Streit um die Leodegarkapelle dagegen blieb, als eine über die allgemeinen Bestimmungen hinausgehende Spezialfrage, noch ungelöst und fand daher in der Urkunde keinen Platz. Beide Urkunden von 1137 und 1143 gehören demselben Bereich an, beide behandeln Ausschnitte aus ein- und demselben Gebiete, beide wollen zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse zwischen Kloster und Pfarrei beitragen.

Nach der bisherigen Anschauung ist Theodewin im Jahre 1137 nicht in Deutschland gewesen²⁷. Tatsächlich aber läßt sich seine Anwesenheit diesseits der Alpen und gerade in Maursmünster für 1137 belegen; damals nämlich weihte Theodewin das von Maursmünster abhängige Nonnenkloster Sindelsberg ein²⁸. Damit ist eine neue Stütze für unsere Ansicht gewonnen. Als Ergebnis der bisherigen Untersuchung dürfen wir festhalten, daß Theodewin sich im Jahre 1137²⁹ bei einem Aufenthalt in Maursmünster mit dem Streit zwischen Pfarrei und Kloster befaßte und diesen an den Straßburger Bischof Gebhard zur Entscheidung kraft päpstlicher Machtvollkommenheit delegierte³⁰.

Das Straßburger Gericht hatte trotz mehrmaliger, „sinodali iustitia“ ergangener Vorladungen des Pfarrers, der hartnäckig

²⁷ Bachmann Joh., Pöpstl. u. gegenpöpstl. Legaten, S. 52 f., kennt einen Aufenthalt Theodewins in Deutschland 1137 nicht.

²⁸ Herr E., Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg, S. 90

²⁹ Theodewin weihte bereits 1136 in Deutschland; er ist vom 16. Juni 1136 ab in Bürgeln, Ochsenhausen, St. Peter, St. Märgen nachweisbar; am 16. Sept. 1136 erscheint sein Name wieder unter den Kardinalsunterschriften; Bachmann, Pöpstl. u. gegenpöpstl. Legaten, S. 48 f. Dieser Aufenthalt in Deutschland scheint den Legaten nicht nach Maursmünster gebracht zu haben; er ist nur rechts des Rheins nachweisbar. Nach Bachmann, der hier Bernhardi, Jahrb. Konrad III. S. 6 Anm. 9 u. JL. 7782, folgt, soll Theodewin noch am 11. Juni 1136 am päpstlichen Hof weilen; alle Drucke geben als Datum von JL. 7782 aber III id. ianuarii = 11. Jan. Die Urkunde weist mit dem darin als letzten Termin genannten Datum aus dem November des vorangegangenen Jahres (1135) eher auf den Januar als auf den Juni als wahrscheinlichen Endpunkt des darin behandelten Streites hin; das Pontifikatsjahr wechselt allerdings erst am 23. Febr. JL. 7782 wäre wohl besser zum 11. Jan. 1136 zwischen JL. 7752 u. 7753 einzureihen.

³⁰ Hier sei nur noch bemerkt, daß Bischof Gebhard durchaus den Rechtsanschauungen seiner Zeit folgte, wenn er eine Übertragung durch Kardinal Theodewin als eine richtige Delegation ansah und dementsprechend seine Entscheidung *banno domini papae* bekräftigte.

auf seinem vermeintlichen Recht beharrte, den Streit nicht schlichten können. Erst der Entschluß des Pfarrers zu einer Wallfahrt nach Jerusalem brachte eine Änderung; er resignierte die Kirche an Abt Meinhard und verzichtete auf alle Ansprüche auf die Leodegarkapelle. Die Fahrt ins Hl. Land, von welcher der Pfarrer bis 1143 noch nicht zurückgekehrt war, ist spätestens gegen Ende 1141 zu setzen. Dazu führt eine Bemerkung, die in der Theodewinurkunde vom 14. Sept. 1142 zweimal wiederkehrt. Die Reliquien der Laurentiuskapelle innerhalb des Klosterbezirkes werden in einem Behälter rekondierte, zu dem vornehmlich Marmor vom Hl. Grab verwandt war, den Abt Meinhard von einem Kanoniker aus Jerusalem erhalten hatte³¹; der gleiche Kanoniker hatte auch Kreuzpartikel aus dem Hl. Land an Abt Meinhard überschickt³². Wie kommt Meinhard aber zu persönlichen Beziehungen mit einem Geistlichen in Jerusalem? Ist es da ein zu kühner Schluß, daß die Verbindung mit dem Kanoniker in Jerusalem durch den ehemaligen Pfarrer an der Oberkirche zustande kam, ja, daß dieser Kanoniker vielleicht sogar mit dem einstigen Pfarrer in Maursmünster identisch ist, der sich Abt Meinhard aus irgendeinem Grunde noch erkenntlich erzeigen wollte oder von ihm eigens mit Reliquienerwerb beauftragt war? Dann wäre die Reise des Pfarrers bzw. seine Aussöhnung mit dem Abt ungefähr Ende 1141 zu setzen, eher noch etwas früher.

Der langdauernde Streit um die Leodegarkapelle hatte sich ohne Zutun der dazu berufenen Instanzen überraschend auf gütliche Weise gelöst. Aber Abt Meinhard versäumte nicht, sich die erforderliche Sanktion des ihm zugefallenen Gewinnes einzuholen. Bei der Neuweihe der durch Brand und darin geschehenen Mord polluierten Leodegarkapelle und ihres Friedhofes, die ebenso wie die Weihe der beiden anderen Kapellen 1143 durch Theodewin vorgenommen wurde, wurden alle Anordnungen des einstigen Pfarrers bezüglich des Kirchhofes aufgehoben und die Verfügungsgewalt dem Abt förmlich zugewiesen. In feierlicher Form, die in der Urkunde noch nachklingt, wurde vor Klerus und Volk in Gegenwart des Kardinals das Recht des Klosters festgestellt. Dies ging ähnlich vor sich wie die feierliche Bestätigung der Rechte der Abtei im Jahre 1142, wo in der Urkunde Theodewins der Text der dabei gesprochenen Bannlegung noch teilweise erhalten ist³³. Ein

³¹ Candidissimo marmore, quo dominicum sepulchrum a b. Helena usque ad tempora Francorum vestitum fuerat, quod eidem domno abbati canonicus quidam Iherosolymitanus fideliter transmiserat, ... inclusimus; Schöpflin, Als. dipl. I 222 n. 270.

³² Vgl. oben Anm. 23.

³³ Vgl. die ausführliche Formel in Schöpflin Als. dipl. I 222 n. 270. Damals wurden die Besitzungen der Abtei unter päpstlichen Bann gestellt

Vergleich mit der um diese Zeit von Theodewin vorgenommenen Weihe der Kirche in Garburg³⁴, die ebenfalls in die Bestrebungen Meinhards um die Schaffung einer Pfarrorganisation nach seinem Wunsch einzureihen ist, ergibt, daß wohl auch bei der Leodegarkapelle die Rechte der Abtei durch päpstlichen Bann geschützt wurden³⁵.

Mit der kirchlichen Feier von 1143 hatte der Streit um die Leodegarkapelle seinen endgültigen Abschluß gefunden, nicht aber die Zwistigkeiten zwischen Pfarrei und Kloster überhaupt, die noch weiterhin im 12. Jahrhundert andauerten und im Jahre 1169 nochmals das Eingreifen des päpstlichen Legaten Umfred nötig machten³⁶, der sie in dem gleichen Sinne schlichtete, wie es 1137 Bischof Gebhard von Straßburg getan hatte. Neben den „duo servitia piscium“ und der freien Wahl des Begräbnisses durch die Markbewohner, die hier mit dem kanonischen Gebot der Achtung vor der „voluntas extrema“ begründet wird, wird dem Pfarrer die Haltung eines Pferdes auferlegt zum Dienst des Abtes³⁷; darüber hinaus enthält die Urkunde noch folgende wichtige Bestimmung:

Si quid in te (= plebanum) populo displicuerit, postquam ad noticiam abbatis pervenerit, ab ipso privatim instructione iuxta doctrinam apostoli leni commonitus ei debebis humili subiectione reddere rationem et mente benigna correctionis doctrinam excipere. Quod si neglexeris, coram abbate querimonia canonice ventiletur.

und gefriedet. Si quis ergo ... inquietare, molestare ... presumpserit, banno domni papae Innocentii, qui super omnia eiusdem cenobii bona factus est, subiaceat. Schilderungen dieser Art über die Verkündung einer solchen Sentenz besitzen wir nicht eben viele, da diese Vorgänge nicht allzu oft ausführlich aufgezeichnet wurden.

³⁴ Die Kirchweihe wird im Hofrecht Abt Meinhards erwähnt; Schöpflin, Als. dipl. I 225 n. 275, der die Weihe, S. 229 Anm. tt, unrichtig auf die Laurentiuskapelle in Maursmünster bezieht, verleitet durch eine gewisse Unklarheit im Text. Sigrist, L'abbaye de Marmoutier, S. 144, verlegt die Kirchweihe in Garburg unter Hinweis auf eine unedierte Urkunde Abt Meinhards (Straßburg, Arch. départ. H. 558) ins Jahr 1141; Bachmann, Pápstl. u. gegenpápstl. Legaten, S. 59—67, kennt auch diese Kirchweihe nicht. — In der Celsusurkunde wird eine Kolumbanskirche in Garburg genannt; E. Herr in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N.F. 46 (1933) 181.

³⁵ In Garburg hatte Graf Peter von Lützelburg den Novalzehnten (decima de modernis mansis) und den Wald bei Hildenhausen an sich gezogen; bei der Kirchweihe gab sein Sohn Reinhold diese Güter wieder heraus, da Theodewin ihn mit der Exkommunikation belegen wollte (Schöpflin, Als. dipl. I 229); dies stimmt mit der aus der Theodewinurkunde von 1142 bekannten Formel überein, so daß auch der Vorgang bei gleiche gewesen sein wird. Auch bei der Leodegarkapelle ist mit dem publicare, propalare, restituere der Rechte Maursmünsters wohl eine förmliche sanctio durch Theodewin verbunden gewesen, zumindest wurde seine Anwesenheit bereits als solche gedeutet.

³⁶ Die Urkunde befindet sich im Original in Straßburg (Arch. départ. H. 541 n. 3) und wird veröffentlicht werden in Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia III.

³⁷ Vgl. oben Anm. 4.

Dem Abt steht hier eine Befugnis zu, die sonst in das Amtsbereich des Archidiacons fällt. Da die Abmachungen von 1169 sich nur als eine Wiederholung dessen geben, „*quecunq̄ue cenobium vel parrochiana ecclesia quiete iuxta tenorem etiam privilegiorum vestrorum possederat*“, und es sonst auch wirklich sind, so dürfen wir sie bereits auf die Zeit Abt Meinhards beziehen. Der Abt war die erste Instanz in der Jurisdiktion über den Pfarrer der Oberkirche.

Aus der weitgespannten Tätigkeit des Abtes Meinhard für Maursmünster und seine wichtigen Außenposten Sindelsberg und St. Quirin bot sich hier ein engbegrenzter, aber für die Persönlichkeit und Ziele des Abtes ungemein charakteristischer Ausschnitt. Eifrig ist er bemüht, die Summe der dem Kloster zustehenden Rechtstitel voll wiederherzustellen; *consuetudo* und *antiquum ius* dienen ungeachtet aller Widerstände als Richtschnur. Neue Anziehungspunkte werden geschaffen durch glanzvolle kirchliche Feste. Der langsam der Vergessenheit anheimfallende Klosterfriedhof wird seiner ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben. Eine besondere Rolle spielen aber die Neuweißen dem Kloster unmittelbar unterstehender Kirchen; der Abt baute entweder neue gottesdienstliche Gebäude (Laurentiuskapelle, Kreuzfeld) oder er ließ bereits bestehende, aber irgendwie vernachlässigte Kapellen neu herrichten (Waldshofen, Dillersmünster, Garburg) und bestellt dort regelmäßigen Gottesdienst. Diese Neuweißen wußte Meinhard mit allem kirchlichen Glanz zu umgeben und verlieh ihnen dadurch eine besondere Note, auch im bleibenden Gedächtnis der Umwohnenden, daß ein Kardinallegat sie vornahm. Nachdrücklich trat dabei den Markbewohnern das Ansehen ihres Abtes, der zugleich auch ihr weltlicher Herr war, vor Augen. Gleichzeitig wurden die Güter der Abtei dem Schutz des Papstes unterstellt. Sie hatten *banno domini papae* ähnlich an Sicherheit gewonnen, wie sie in der weltlichen Sphäre ein Gebot unter Königsbann verlieh; die päpstliche Bannlegung, von dem Legaten des Papstes bei einer mit besonderem Gepränge umrahmten Gelegenheit feierlich verkündet, mag einen um so tieferen Eindruck bei dem einfachen Volk hinterlassen haben³⁸. Abt Meinhard hatte die Stel-

³⁸ Ein Widerhall der Erinnerung an die nahen Beziehungen des Klosters Maursmünster zur Kurie findet sich sogar in einer einfachen Güterurkunde, die in ihrer jetzigen Form c. 1146 von einem Mönch aus Maursmünster niedergeschrieben wurde und auf den Namen der Vorsteherin Berta von Sindelsberg ausgestellt ist über ein Rechtsgeschäft von ungefähr 1121 (Herr, Das ehemal. Frauenkloster Sindelsberg, S. 101—103; Wentzcke, Reg. I 305 n. 406). In bewußter Nachahmung der Papsturkunde findet sich hier der Titel B. magistra et ancilla ancillarum dei. Beachtenswert ist vorzüglich die Formel: *Facta sunt hec sub conditione sancte Romane ecclesie et horum testium confirmatione, Calixto presidente in sede sancte Romane ecclesie, Heinrico iuniore regnante imperatore et episcopo*

lung seines ehemaligen Maursmünsterer Mitbruders geschickt verwandt zur Unterstützung seiner Reform- und Revindikationsbestrebungen. Wir brauchen uns nur daran zu erinnern, daß bei der Weihe der Kapelle in Garburg Graf Reinhold von Lützelburg aus Furcht vor dem Bann, den der Legat verkündet hatte, die Novalzehnten und den Wald bei Hildenhausen dem Kloster in aller Form Rechtens zurückerstattete.

Durch das zielbewußte Vorgehen Abt Meinhards war in kirchlicher Hinsicht für die Bevölkerung der Mark Maursmünster eine ziemlich ausgeprägte Doppelorganisation entstanden. Auf der einen Seite war die Oberkirche in Maursmünster vorhanden, wo sich der Sitz der Pfarrei befand; zu Meinhards Zeiten stand sie dem Kloster ziemlich selbständig gegenüber, insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht. Wie aus dem Patronatsrecht des Abtes von Maursmünster hervorgeht³⁹, war sie ursprünglich eine Eigenkirche des Klosters, hatte von ihm ihren Ausgang genommen. Aber nach einer Jahrhunderte dauernden Entwicklung hatte sie sich von diesem weitestgehend losgelöst, so daß der Pfarrer zu Abt Meinhards Zeiten, obwohl er von der Abtei bestellt war, doch auf seine kirchliche Stellung gestützt dem Abt, sogar mit einstweiligem Erfolg, gegenübertreten konnte. Das Eigenkirchenrecht und die jurisdiktionelle Stellung des Abtes, auf die oben hingewiesen wurde, boten nicht die genügenden Handhaben, um den Willen der Abtei gegenüber dem Pfarrer widerstandslos durchzusetzen. Als selbständige kirchliche Institution stand die Pfarrkirche neben dem Kloster. Andererseits hatte sich das Kloster selbst innerhalb des eigentlichen Klosterbezirkes, also für Klosterkirche und -kapellen, stets von allen Ansprüchen und Rechten der Pfarrkirche freizuhalten gewußt und seinerseits dort die pfarrherrlichen Rechte in Anspruch genommen und sie gegen Angriffe verteidigt, wie z. B. das Begräbnisrecht 1137. Auch außerhalb des eigentlichen Klosterbezirkes besaß

Argentinesi Cunone, quorum auctoritate et predictorum testium confirmatione loco nostro hanc commutationem et traditionem assignavimus et vinculo anathematis confirmavimus. Aus dem Munde einer Klosterfrau klingt eine solche confirmatio gar seltsam; der sachlichen Unmöglichkeit dessen, was er schrieb, ist sich der Mönch von Maursmünster beim Abfassen des Textes gar nicht bewußt geworden. Die drei genannten Autoritäten kommen sonst in der Urkunde nicht vor, sondern werden nur hier herangezogen zur Sicherung des Rechtsgeschäftes; der Mönch konnte sich nicht denken, daß eine Handlung seines Klosters nicht die Billigung der höchsten Gewalten und ihre Sanktion finden sollte. Uns aber zeigt dieses hochinteressante Beispiel deutlicher als alles andere, wie stark der Eindruck aus der Wirksamkeit Theodewins gewesen ist, wo das Kloster in seiner Person die engsten Beziehungen zur Kurie hatte.

³⁹ Würdtwein, *Nov. subs. dipl.*, 13, 245 n. 49; Hessel-Krebs, *Reg. II* 27 n. 858.

die St. Galluskapelle in Waldshofen, auf klösterlichem Salland gelegen, die gleichen Rechte wie die innerhalb dieses Bereiches befindlichen Kapellen. Abt Meinhard förderte diese Institution, indem er für weitere Kapellen (Kreuzfeld, Dillersmünster, Garburg) dieselben Rechte in Anspruch nahm und teils mit (wie bei der Leodegarkapelle), teils ohne Widerstand durchsetzte. Hatte er auf die alte Pfarrei an der Oberkirche den unbedingt beherrschenden Einfluß verloren, konnte er durch die Zwischeninstanz der Pfarrei gehemmt die Pfarrangehörigen nicht mehr unmittelbar erfassen, so wußte er mit den Kapellen, die ebenso wie der Klosterbezirk aus der Pfarreiorganisation herausgenommen, ihrerseits über Pfarrgerechtsame verfügend sozusagen eine niedere Exemption⁴⁰, d. h. Loslösung aus dem Pfarrverband, darstellten, eine neue, neben die alte Pfarrei gesetzte Einrichtung zu schaffen, die ihm unmittelbar unterstand und wohl geeignet war, mit der Pfarrkirche in erfolgreichen Wettbewerb zu treten. Durch die für Meinhard selbstverständliche und ihm fraglos zustehende Ausdehnung des Rechtes des engeren Klosterbezirkes auf eine größere Anzahl Kapellen, die draußen in der Mark lagen, war ihm ein Instrument in die Hand gegeben, das ihm wieder unmittelbaren Einfluß auf das Pfarrvolk gestattete.

Gerade der Hinweis auf die Ausweitung der klösterlichen Rechte aus dem kleineren Bereich in ein größeres Wirkungsfeld hinaus scheint mir besonders wichtig; denn darin liegt ein wesentliches Moment mittelalterlicher Verfassungsentwicklung überhaupt.

Abt Meinhard hatte seit 1137 der weiteren Emanzipation der Pfarrei Maursmünster gegenüber dem Kloster erfolgreich Einhalt geboten und von seiten des Klosters den Angriff vorgebracht gegen die Pfarrkirche. Während des 12. Jahrhunderts blieb es bei dem von Abt Meinhard erreichten Stand, auch in den Abmachungen von 1169. Einen endgültigen Sieg erfocht das Kloster erst 1220, als es durch Bischof Heinrich von Straßburg

⁴⁰ Dieser Ausdruck wird in der niederen kirchlichen Organisation wenig angewandt und doch ist er durchaus am Platze, um eine — wenn auch nicht so deutlich spürbare — Parallelerscheinung zur eigentlichen Exemption, d. h. der Befreiung von der bischöflichen Gewalt, zu bezeichnen. Ein wesentliches Moment in der Stellung der Maursmünsterer Kapellen (auch außerhalb der Mark läßt sich eine solche nachweisen; Würdtwein, Nov. subs. dipl. 10, 14 n. 5), nämlich das Verbot für die Pfarrgeistlichkeit, dort Messe zu lesen (und gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen), erinnert unwillkürlich an den Hauptinhalt jener berühmten Formel 86 des *Liber diurnus*, die ebenfalls alle fremden Priester von der Zelebration in der Klosterkirche ausschloß, d. h. nach der allgemeinen Ansicht dem Kloster die Exemption brachte. Vgl. a. Würdtwein, Nov. subs. dipl. 10, 14 n. 5: *Ipsa autem capella totumque eius atrium ita in potestate monachi est, ut nemo presbyterorum ibi cantare absque eius consensu . . . debeat.*

das Recht auf Inkorporation der Pfarrei nach Ableben des derzeitigen Inhabers erhielt⁴¹. Wann dies eintrat, ist unbekannt; im Jahre 1225 lebte der Pfarrer noch, wie sich aus der Wiederholung des Privilegs von 1220 durch Bischof Berthold von Straßburg ergibt⁴².

Die Maßnahmen Abt Meinhards gegenüber der Pfarrkirche erwachsen ganz aus den herrschenden Impulsen seiner Zeit, deren Kräfte wir zwar sonst auf anderen Gebieten zu beobachten gewohnt sind, die sich aber auch im Bereich der kirchlichen Organisation auswirken konnten, wo man ihrem Auftreten allerdings bislang noch weniger nachgespürt hat. In der Methode des Vorgehens und in der Wirkung bildet es durchaus eine Parallele zu der gleichzeitigen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Bei der Betrachtung der Pfarreiverhältnisse in Maursmünster darf nicht vergessen werden, daß gerade das Elsaß ein Gebiet besonderer Prägung darstellt, in dem das Klosterwesen bereits ausgebildet war und von sich aus eine gewisse Organisation in dem unmittelbaren Bezirk der klösterlichen Interessensphäre geschaffen hatte, ehe von der bischöflichen Zentrale aus die Pfarreiorganisation sich als lückenloses Netz über das flache Land legte. Das Kloster ist früher, aus ihm entwickelte sich die Pfarrei Maursmünster.

Dank der unermüdliehen Tätigkeit von Luzian Pfleger⁴³ besitzen wir für das Elsaß einen trefflichen Überblick über die Entstehung und Ausbildung des Pfarrwesens. Dem von ihm gegebenen Bilde konnten durch die Betrachtung der Verhältnisse in Maursmünster, wie ich hoffe, einige bezeichnende Striche hinzugefügt werden. Über den Rahmen der Landesgeschichte und die Betrachtung institutioneller Art hinaus eröffnet sich aber noch ein kleiner Ausblick in die allgemeine Geschichte. Bachmann hatte bereits festgestellt, daß die Unterschrift des Kardinals Theodewin in Papsturkunden vom 17. April 1137 ab fehlt⁴⁴. Als Zeitpunkt der Abreise Theodewins aus Italien hatte er aber erst den Anfang des Jahres 1138 angenommen, als Lothar III. gestorben war; damals war nach Bachmann Theodewin von Italien nach Deutschland gesandt worden und zuerst in Koblenz nachweisbar, wo unter tätiger Anteilnahme Theodewins auf der Fürstenversammlung Konrad III. zum deutschen Herrscher gewählt wurde. Nach unseren Ergebnissen

⁴¹ Würdtwein, Nov. subs. dipl. 13, 245 n. 49; Hessel-Krebs, Reg. II 27 n. 858. Bestätigung des Papstes Honorius III. am 25. Sept. 1220; Würdtwein, Nov. subs. dipl. 13, 247 n. 50.

⁴² Würdtwein, Nov. subs. dipl. 13, 289 n. 74; Hessel-Krebs, Reg. II 40 n. 904.

⁴³ Vgl. seine verschiedenen Aufsätze aus dem Archiv f. elsäss. Kirchengesch. 2 (1926); 4 (1929); 5 (1930); 7—9 (1932—1934).

⁴⁴ Vgl. oben Anm. 17, 27 u. 29.

befand sich Theodewin bereits 1137 für wohl längere Zeit in Maursmünster; an eine nochmalige Rückkehr nach Rom wird wohl nicht zu denken sein, vielmehr befand sich Theodewin auf deutschem Boden, als ihn der Auftrag des Papstes erreichte, der ihn nach Koblenz aufbrechen ließ. Dazu stimmt gut die Nachricht der *Annales Melicenses*⁴⁵, die bei der Wahl Konrads III. von mehreren Kardinallegaten sprechen. Wenn Theodewin 1137 in Deutschland weilte, so mußte Innozenz II. ihm durch weitere Abgesandte seine Weisungen für die nach dem Tode Lothars III. geschaffene Lage übermitteln. Diese nahmen zusammen mit Theodewin an der Koblenzer Versammlung teil, traten aber hinter diesem als dem in deutschen Dingen eingeweihten und erfahrenen Manne völlig in den Hintergrund.

Anhang. ⁴⁶

Abt Meinhard von Maursmünster urkundet über die Weihe der drei Kapellen in Kreuzfeld, Waldshofen und Dillersmünster und einen um letztere mit der Pfarrkirche in Maursmünster entstandenen Streit. 1143.

Original in Straßburg (Arch. départ. H 923 n 1). Pergamenturkunde; Siegel, an lichtgelben Seidenfäden angehängt, verloren. Dorsualnotiz von der Hand des Textschreibers: super Illerici monasterio, Waldonis curia, sancta cruce abbatis Meinhardi, teilweise von Vermerk des 18. Jahrhunderts überschrieben.

‡ In nomine domini ‡ Ego Meinhardus dei gratia abbas Maurimonasterii notum facio omnibus tam futuris quam presentibus a generatione in generationem, qualiter inter ecclesias beati Martini infra parrochiam nostram tres capellule in fundo nostro ac terra dominica speciali quodam iure consistunt ac privilegio, quae presbyterum superioris ecclesiae in nullo attinent, in nullo prorsus respiciunt, adeo ut neque missam neque baptismum neque sepulturam neque sepulchri visitationem nec aliquod omnino divinum officium sicut nec in capellulis infra monasterium sitis absque permissu nostro et licentia quocumque modo inibi celebrare audeat aut peragere. Sunt autem hae: Prima quidem ob amorem et reverentiam sanctae crucis moderno tempore a nobis constructa, secunda vero beati Galli confessoris in villula cui nomen Waldonis curia, tertia quoque apud Illerici monasterium in honore beati Leodegarii episcopi et martyris, quae antiquitus a custode huius loci fundata et edificata a nobis longo post tempore omni divinum est officio procurata, ita ut oblationes tam in festo beati Leodegarii quam in dedicationibus semper nostrae fuerint et usque hodie sint. In hac itaque cum presbytero superioris ecclesiae rogatu populi a predecessoribus nostris missas canere, sepulturas agere permissum esset ac concessum, eo usque presbyter idem prorupit, ut inter ceteras populari ecclesiae subiectas istam quoque annumerare vellet et computare similique modo cimiterii divisionem ac per cellaria distributionem contumaciter et temerario ausu sibi usurpando potestati suae conaretur ascribere. Quae altercatio cum adusque tempora nostra viguisset, accidit, ut quodam tempore coram venerabili

⁴⁵ Mon. Germ. Script. 9, 503: Chounradus dux ... a cardinalibus missis ab apostolico et a summis principibus regni eligitur in regem.

⁴⁶ Der Urkundentext ist einer Abschrift, die von Herrn Dr. Goldinger in Wien dem Apparat der Germania Pontificia in entgegenkommender Weise überlassen wurde, mit freundlicher Genehmigung von Herrn Prof. D. Dr. A. Brackmann entnommen. Einer endgültigen Edition kann mit dieser Veröffentlichung nicht vorgegriffen werden.

domno Theodewino sanctę Rufinę episcopo apostolice sedis legato eadem questio ventilari cepisset et agitari; et ille quidem primo nobis proterve restitit, sed nos cum sedem Argentinensem appellessemus illucque nobis responsurum sinodali iusticia crebrius vocassemus, consentire noluit. Tandemque iturus Iherosolimam humiliter se recognovit, ecclesiam in manus nostras remisit et super omnibus, quecumque adversum nos contentiose egerat, misericordiam humili satisfactione quesivit. Itaque prefata hec basilica cum cimiterio suo iam olim incendio et homicidio profanata seu contaminata rogatu nostro ab eodem domno cardinali sicut et duę superius commemoratae renovata, consecrata est ac dedicata ibique nichilominus satisfactione a populo ipsius villule accepta cimiterii divisionem, cellariorum distributionem, quam presbyter olim fecerat, omnino dissolvimus, in potestatem nostram redeimus. Tum demum audiente clero, audiente omni populo astantibus ecclesie nostre hominibus ius nostrum seu privilegium in presentia domni quem prefati sumus cardinalis publicatum ac propalatum libere et absque omni contradictione nobis est restitutum. Postremo nequid iterum simile vel nobis vel posteris nostris sive in hac sive in ceteris deinceps nasceretur, literarum quoque annotatione perpetuandum ac sigilli nostri auctoritate decrevimus roborandum. Anno incarnationis dominice millesimo centesimo quadragesimo tercio, indictione quinta, Innocentio II papante, Conrado II a) regnante.

a) So Orig.